

**E r l ä u t e r u n g e n**  
**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung,**  
**das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Gesetz über**  
**Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages, das Kärntner**  
**Landesrechnungshofgesetz 1996, die Kärntner Landtagswahlordnung, das Kärntner**  
**Volksbefragungsgesetz, das Kärntner Volksbegehrensgesetz, die Kärntner Allgemeine**  
**Gemeindeordnung, das Klagenfurter Stadtrecht 1998, das Villacher Stadtrecht 1998, die**  
**Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 und das Kärntner**  
**Bezügegesetz 1997 geändert werden sowie das Kärntner Klubfinanzierungsgesetz**  
**aufgehoben wird**

**Allgemeiner Teil**

A. Der Kärntner Landtag fasste in seiner 36. Sitzung am 29. Oktober 2015 zu Ldtgs.Zl. 14-16/31 folgenden

**B e s c h l u s s :**

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, dem Kärntner Landtag eine Novelle der Kärntner Landesverfassung (K-LVG), der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTGO), des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes (K-LRHG) und aller weiteren berührten Gesetzesmaterien im Sinne der nachstehenden Punktation vorzulegen.

**1. Abschaffung des Proporzsystems in der Landesregierung**

- Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Stellvertretern und zwei bis vier weiteren Mitgliedern, die vom Landtag mit Mehrheit gewählt werden. Die stimmenstärkste Partei lädt zu Verhandlungen über die Bildung einer Landesregierung ein, es steht jeder Partei zu, einen Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder einzubringen. Die Wahl erfolgt in einem, bei Ausscheiden eines Regierungsmitgliedes erfolgt nur die Nachwahl des Ausgeschiedenen. Die erforderlichen Quoren bleiben gegenüber der derzeitigen Regelung unverändert.
- Die Abwahl eines Regierungsmitgliedes (Misstrauensvotum) erfolgt in Anwesenheit und mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Abgeordneten, wobei eine Vorberatung darüber in einem Ausschuss zwingend erfolgen muss („Abkühlphase“).
- Die Landesregierung ist beschlussfähig, wenn der Landeshauptmann oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst, Stimmenthaltung ist zulässig.
- Die Tagesordnung ist nach Vorliegen und ein Ergebnisprotokoll innerhalb von 24h nach der Regierungssitzung an alle Klubs und Interessengemeinschaften zu übermitteln; Regierungssitzungsakte (unter Wahrung des Datenschutzes und des Amtsgeheimnisses) sind nach der Regierungssitzung innerhalb von 48h digital an alle Klubs und Interessengemeinschaften zu übermitteln; Akteneinsicht für Abgeordnete besteht auf Verlangen in alle Regierungssitzungsakte beim Landesamtsdirektor einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsakte und in das Protokoll der Regierungssitzungen; dem Verlangen ist innerhalb von acht Werktagen zu entsprechen; Abschriften sind zulässig, Kopien oder Fotos nicht.

**2. Ausbau der Rechte des Landtages**

- Abhaltung einer „Aktuellen europapolitischen Stunde“ zumindest zweimal pro Jahr, in der auch im Rahmen der Redner der einzelnen Klubs bzw. Interessengemeinschaften MEP das Rederecht haben.
- Interessengemeinschaften kommt neben den einzelnen Klubs in der „Aktuellen Stunde“ bzw. in der „Aktuellen europapolitischen Stunde“ in der jeweils „ersten Runde“ ein Rederecht zu.

- Bundesräte erhalten in den „Aktuellen Stunden“ sowie in den Generaldebatten zu einzelnen Verhandlungsgegenständen das Rederecht.
- Das Ausschussprozedere wird überarbeitet, Auskunftspersonen können mit einfacher Mehrheit in den jeweiligen Ausschuss geladen werden. Bei Abwesenheit des Berichterstatters hat sein jeweiliges Ersatzmitglied den Bericht zu erstatten. Wird ein Berichterstatter nicht vertreten, hat der Obmann den Bericht zu erstatten. Ein Ausschuss kann mit Mehrheit im Rahmen seines Wirkungsbereiches die Vorlage sämtlicher Akten der Landesregierung verlangen; diese sind innerhalb einer Woche dem Landtag zu übermitteln. Ein Ausschuss kann mit Mehrheit beschließen, dass bei Beratungen mit Ausnahme des Schriftführers ausschließlich Abgeordnete im Saal sein dürfen;
- Bei der Ausschussberatung des Berichtes der Volksanwaltschaft ist ein Vertreter der Volksanwaltschaft zu laden.
- Der Vorsitz des Kontrollausschusses steht der stärksten nicht an der Regierung beteiligten Partei zu. Der Kontrollausschuss hat laufend Berichte zur Geschäftsgebarung der ausgegliederten Rechtsträger und Gesellschaften, die vom Land beherrscht werden, entgegen zu nehmen und zu behandeln.
- Die Anwaltschaften des Landes sind weisungsfrei und organisatorisch dem Landtag zuzuordnen. Die Personalhoheit ist durch das Landtagsamt bzw. den Präsidenten unter Einbeziehung der Obmännerkonferenz auszuüben.
- Landtagsklubs und Interessengemeinschaften (IG) können nur zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode (GGP) gebildet werden (analog § 7 NRGÖ). Ein Klub kann ab vier, eine IG ab zwei Mitgliedern gebildet werden. Tritt ein Abgeordneter während der GGP aus einem Klub aus und wird die Mindestanzahl für die Klubbildung nicht mehr erreicht, wird aus dem Klub eine IG. Wird auch diese Mindestzahl nicht mehr erreicht, geht auch der Status für eine IG verloren. Ein „upgrade“ ist während der laufenden GGP nicht möglich.
- Neben den Landtagsabgeordneten haben die Mitglieder der Landesregierung und die Mitglieder des Bundesrates das Recht, dem Landtagsklub jener Landtagspartei anzugehören, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden (analog Art 16 (2) StL-VG).
- Karenzregelungen für Mitglieder des Landtages sind nach dem Vorbild der burgenländischen Landesverfassung zu übernehmen.
- Die Mitarbeitergrundausrüstung wird für Klubs mit fünf Mitarbeiter (3 a/A und 2 b/B) und für IGs mit drei Mitarbeiter (1 a/A und 2 b/B) festgelegt.
- Klubs bzw. IGs, deren Parteien nicht in der Landesregierung vertreten sind (die also die Opposition bilden), erhalten eine besondere zusätzliche Ausstattung, um ihre Kontrolltätigkeit gegenüber der Landesregierung wahrnehmen zu können: Die Zahl der Mitarbeiter erhöht sich bei Klubs um einen Mitarbeiter (a/A) pro zwei Abgeordnete (wobei jeweils abgerundet wird) und bei IGs um einen halben Dienstposten (a/A) gegenüber der Grundausrüstung, wobei die Gesamtzahl der zusätzlichen Mitarbeiter die Grundausrüstung um max. fünf Mitarbeiter übersteigen darf (Deckel). Werden diese, die Grundausrüstung übersteigenden Dienstposten nicht besetzt, gibt es dafür keinen Geldersatz.
- Geht der Status (Klub oder IG) während der GGP verloren, werden die tatsächlich entstehenden Mehr-Personalkosten vom Sockelbetrag der Klubförderung abgezogen, wirksam wird die Regelung mit dem Ende des jeweiligen Quartals.
- Alle Regelungen bezüglich Klubausstattung und Finanzierung werden in die LT-GO aufgenommen.
- Oppositionsklubs sollen - zur Verstärkung der Oppositionsarbeit - auch einen gf.-Klubobmann bestellen können, dessen Bezug zwischen Klubobmann und einfachen Abgeordneten zu bemessen ist.
- Einrichtung eines Europarechts- und Verfassungsdienstes im Landtagsamt.
- Schadenersatzansprüche des Landes gegen Mitglieder der Landesregierung sind vom Landtag geltend zu machen.
- Der Landtag ist bei Verhandlungen über Art 15a B-VG Vereinbarungen (Staatsrechtliche Vereinbarungen) stärker einzubinden. Die Landesregierung hat dem Landtag unverzüglich über alle Vorhaben zum Abschluss staatsrechtlicher Vereinbarungen zu berichten. Dem Landtag steht es frei, eine Stellungnahme abzugeben. Bei Vorhaben, die den Landtag binden (Gesetzesbeschlüsse), ist zwingend vor einem Landesregierungsbeschluss der Landtag zu befassen (Ausschussbeschluss).
- Regierungsvorlagen für Gesetzesentwürfe und Verordnungsentwürfe müssen einem zwingendem Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

- Dem Landtag ist ein jährlicher Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten durch die Landesregierung bis längstens 30. Juni eines Jahres vorzulegen.
- Der Landtag kann seine vorzeitige Auflösung mit mehr als der Hälfte der Stimmen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten beschließen. Ein entsprechender Antrag ist jedenfalls in einem Ausschuss zu beraten (Abkühlphase).
- Der Rechnungsabschluss des Vorjahres samt dem dazugehörigen Rechnungshofbericht ist dem Landtag verpflichtend vorzulegen und im Plenum zu behandeln, ehe der Voranschlag für das darauf folgende Jahr beschlossen werden kann. (Dh. zB RA 2014 ehe VA 2016 beschlossen werden kann.) Eine Nichteinhaltung dieser Vorlagepflicht hat automatisch die sog. 12tel-Regelung zur Folge.
- Belastung und Veräußerung von Landesvermögen - die Veräußerung von "indirekten Landesbeteiligungen" - soweit unternehmensrechtliche Schranken dem nicht entgegenstehen - erfordern ab einer Grenze von € 50.000 die Zustimmung des Landtages.
- Schriftliche Anfragen kommen nur zum Aufruf, wenn der/die Fragesteller anwesend ist/sind; bei mehreren Fragestellern muss die Hälfte der Fragesteller anwesend sein; bei zweimaliger Abwesenheit gilt die Frage als zurückgezogen; auf Verlangen eines Drittels der Abgeordneten kommt es zu einer sofortigen Debatte dazu oder zu einer Debatte in der nächsten Sitzung des Landtages.
- Dringlichkeitsanfragen sind wie folgt neu zu regeln:  
Einbringung durch vier Abgeordnete (auch klubübergreifend möglich), jedoch max. eine pro Klub und jeder Abgeordnete darf nur einen Antrag unterschreiben; die Antragstellung hat innerhalb einer Stunde nach Eingehen in die Tagesordnung zu erfolgen. Eine Debatte zur Dringlichkeit erfolgt unmittelbar nach Ablauf dieser Stunde, dazu kann ein Redner pro Klub sprechen, die Redezeit beträgt drei Minuten. Wenn 1/3 der Abgeordneten zustimmen, ist die Anfrage längstens nach vier Stunden nach Eingehen in die Tagesordnung aufzurufen; das befragte Landesregierungsmitglied hat die Anfrage sofort zu beantworten oder eine Nichtbeantwortung zu erläutern; bei Verhinderung hat ein anderes Mitglied der Landesregierung oder das gewählte Ersatzmitglied des Befragten die Anfrage zu behandeln; wenn kein Landesregierungsmitglied (Ersatz) erscheint, wird der Bezug des befragten Regierungsmitgliedes für diesen Tag gestrichen; die Debatte zur Anfragebeantwortung erfolgt sofort, die Redezeit dazu beträgt fünf Minuten; die Reihenfolge der Wortmeldungen richtet sich analog zur Regelung der aktuellen Stunde; die maximale Dauer der Debatte zu einer Dringlichkeitsanfrage beträgt pro Anfrage 30 Minuten.
- Dringlichkeitsanträge sind wie folgt neu zu regeln: Die Redezeit zur Begründung der Dringlichkeit beträgt maximal drei Minuten. Jeder Klub darf einen Dringlichkeitsantrag pro Sitzung einbringen, Oppositionsklubs dürfen maximal zwei Dringlichkeitsanträge pro Sitzung stellen.

### **3. Landesrechnungshof (LRH)**

- Die Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes wird auf Gemeinden unter 10.000 EW ausgeweitet, einschließlich ihrer Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde unter 10.000 EW; dabei ist sicher zu stellen, dass es keine Doppelprüfungen in den Gemeinden gibt und die Dienstpostenausweitung beim LRH durch Einsparungen in der Gemeinderevision ausgeglichen wird.
- Der Art 71 (7) K-LVG ist insofern zu ergänzen, dass ein Verlangen des Landtages auf Überprüfungen, welches im Plenum eingebracht wird, im Kontrollausschuss innerhalb von 14 Tagen zu behandeln ist. Der Kontrollausschuss kann den Antrag abändern, präzisieren und/oder ausweiten und dem Plenum zur Beschlussfassung vorlegen. Der Landtagsbeschluss hat in der folgenden Sitzung nach Debatte mit Mehrheit zu erfolgen. Behandelt der Kontrollausschuss den Antrag auf Überprüfung nicht, kommt er automatisch auf die Tagesordnung der der Einbringung folgenden Landtagssitzung.
- Auf Antrag des Berichterstatters hat der Leiter des LRH vor Eingehen in die Generaldebatte eine sachlich inhaltliche Darstellung des zu behandelnden Berichtes sowohl im Kontrollausschuss als auch im Landtag abzugeben. Er spricht im LT-Plenum von seinem Platz aus. Danach hat der Berichterstatter das Eingehen in die Generaldebatte zu beantragen.
- Voraussetzung für die Bestellung zum Leiter des LRH ist ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder ein einschlägiges technisches Studium.

- Die Berichte des LRH sind in Gemeindebelangen an den Bürgermeister zu übermitteln, der sie unverzüglich allen Mitgliedern des Kontrollausschusses zuzustellen hat. Sonstige Berichte sind an den Kontrollausschuss des Landtages und an alle Klubs bzw. IGs im Wege des Landtagsamtes zu verteilen.
- Der LRH hat die Berichte eine Woche nach der Übermittlung auf der Homepage des LRH zu veröffentlichen.

#### **4. (Direkte) Demokratie**

- Das Land bekennt sich zur direkten Demokratie in Form von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen und fördert auch andere Formen der partizipativen Demokratie (= analog Art 1 (4) V-LV).
- SchülerInnenparlament (die Regelungen dazu sind in der LT-GO aufzunehmen): Der Kärntner Landtag hält zumindest zweimal jährlich ein landesweites Schülerparlament ab. Die Ergebnisse der Schülerparlamente sind vom Landtag zu behandeln. Die Teilnehmer am Schülerparlament kommen aus dem Kreis der Mitglieder der Landesschülervertretung und der aktiven Schulsprecher aus folgenden Bereichen:
  1. Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen,
  2. Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung,
  3. Bereich der Berufsschulen und
  4. Bereich der Zentrallehranstalten im Land Kärnten.

Die Organisation und Durchführung obliegt dem Landtagsamt in Zusammenarbeit mit der Landesschülervertretung. Das Schülerparlament beschließt für die Organisation und Durchführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Schülerparlamentes ist vom Landtag zu genehmigen.
- Die Möglichkeit der Vergabe von Vorzugsstimmen in den einzelnen LTWO-Wahlkreisen soll insofern erleichtert werden, dass alle WahlkreiskandidatInnen namentlich am Stimmzettel anzuführen sind (analog NRWO) und Vorzugsstimmen durch Ankreuzen vergeben werden.
- Transparenzregelungen sind nach dem Vorbild des „Hamburger Transparenzgesetzes“ auszubauen und ein jährlicher Subventionsbericht ist dem Rechnungsabschluss anzuhängen.
- Die politischen Parteien sind berufen, an der Ausübung der Staatsgewalt durch das Landesvolk mitzuwirken (analog Art 8 T-LO).
- Die Frist zur Nachwahl der Bürgermeister (Art 4 K-LVG) wird auf zwölf Monate erweitert.
- Die Zahl der notwendigen Unterschriften, damit ein Landesvolksbegehren im Landtag zu behandeln ist, wird auf 7.500 gesenkt.
- Volksbefragungen sind mittels Landtagsbeschluss (einfache Mehrheit) anzuordnen.

#### **5. Landesverfassungsrechtliches Bekenntnis (Staatszielbestimmungen) – nach dem Vorbild des Art. 9 Salzburger Landesverfassung und in Ergänzung zu den bestehenden Regelungen der Art. 7a, 7b und 7c K-LVG - zu**

- der Wahrung der Verantwortung für zukünftige Generationen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen, ökologischen und kulturellen Bedürfnisse;
- einer leistungsfähiger Wirtschaft und Sicherung qualitativ und quantitativ guter Arbeitsplätze, insbesondere durch Vorsorge und hochwertiger Infrastruktur;
- einer bäuerlicher Landwirtschaft und den natürlichen Lebensgrundlagen;
- angemessenen Wohnverhältnissen,
- nachhaltiger Sicherung des Wassers und strategisch wichtiger Wasserressourcen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu sozialverträglichen Bedingungen;
- der Achtung und dem Schutz der Tiere;
- dem Bestehen von angemessenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen;
- Bildung und Kultur;
- der Unterstützung alter und behinderter Menschen;

- dem Schutz und der Wahrung der Rechte der Kinder (UN-Konvention);
- der Anerkennung der Familie und einer kinderfreundlichen Gesellschaft;
- Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle Landesbürger, insbesondere für Frauen;
- der Erhaltung der Sonntage als Tage der Arbeitsruhe;
- einer Staatszielbestimmung in Anlehnung an Art 8 (2) B-VG mit folgendem Wortlaut: Das Land Kärnten bekennt sich zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Fürsorge des Landes und der Gemeinden gilt den deutsch- und slowenischsprachigen Landsleuten gleichermaßen.

## **6. Wirksamkeit/Inkrafttreten**

Die Bestimmungen über die Wahl der Landesregierung und die Rechte des Landtages sollen mit Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode in Kraft treten.

Nach Fertigstellung der Gesetzestexte durch die Verfassungsabteilung des Landes in enger Abstimmung mit dem Rechts- und Verfassungsausschuss des Landtages ist ein Begutachtungsverfahren durchzuführen.

Bis Herbst 2016 ist dem Landtag ein beschlussreifer Textvorschlag vorzulegen.

**B.** Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, entsprochen werden, wobei die der Verfassungsautonomie der Länder im Sinne des Art. 99 Abs. 1 B-VG durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken zu beachten sind.

Zur vollständigen Umsetzung des Beschlusses werden neben einer Änderung der Kärntner Landesverfassung und der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages auch eine Änderung des Gesetzes über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages, des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes 1996, der Kärntner Landtagswahlordnung, des Kärntner Volksbefragungsgesetzes, des Kärntner Volksbegehrensgesetzes, der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, des Klagenfurter Stadtrechtes 1998, des Villacher Stadtrechtes 1998, der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 sowie des Kärntner Bezügegesetzes 1997 und die Aufhebung des Kärntner Klubfinanzierungsgesetzes vorgeschlagen.

Art. I, II und III des vorliegenden Gesetzentwurfes dürfen vom Landtag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (vgl. Art. 27 Abs. 2 erster Satz, Art. 28 Abs. 3 und Art. 69 Abs. 7 letzter Satz K-LVG).

## **Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 und 3 (Art. 1 Abs. 3 und 4, Art. 7b und Art. 7c K-LVG):**

Dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, entsprechend sollen in Art. 7b und 7c K-LVG – nach dem Vorbild des Art. 9 des Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1999, LGBl. Nr. 25/1999 zuletzt idF LGBl. Nr. 40/2016 – Staatszielbestimmungen als verfassungsrechtliche Bekenntnisse eingefügt werden, wobei die geltenden Art. 7b und 7c K-LVG im neuen Art. 7b K-LVG berücksichtigt werden.

Mit der Verankerung von Staatszielbestimmungen in der Kärntner Landesverfassung sind zwar keine unmittelbar durchsetzbaren Rechtsansprüche Einzelner verbunden, insbesondere werden keine (verfassungsgesetzlich gewährleisteten) subjektiven Rechte eingeräumt. Dennoch sind Staatszielbestimmungen als Handlungsanleitung und Handlungsauftrag an die Organe der Gesetzgebung und Verwaltung (einschließlich der Privatwirtschaftsverwaltung) zu verstehen, Maßnahmen zur Umsetzung und Erreichung der Staatsziele zu setzen. Zudem haben Staatszielbestimmungen eine wesentliche Funktion als Interpretationsmaßstab und Abwägungsgebot für die Vollziehung (vgl. zB VfSlg 11990/1989, 12485/1990, 12944/1991, 13210/1992, 19084/2010, 19349/2011; Gamper, Allgemeine Bestimmungen des Landesverfassungsrechts, in: Pürgy [Hrsg.], Das Recht der Länder I Rz 13).

Art. 1 Abs. 3 K-LVG idF des Art. I Z 1 des Gesetzentwurfes ist nach dem Vorbild des Art. 1 Abs. 4 der Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 9/1999 zuletzt idF LGBl. Nr. 38/2015, formuliert (vgl. auch Art. 5 Abs. 5 des Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1999 – L-VG, LGBl. Nr. 25/1999 zuletzt idF LGBl. Nr. 40/2016). Als „andere Formen der partizipativen Demokratie“ kommen neben dem Schülerinnen- und Schülerparlament (vgl. § 81a K-LTGO idF des Art. II Z 43 des Gesetzentwurfes) insbesondere die Begutachtung von Gesetzesvorschlägen und Verordnungsentwürfen (vgl. Art. 33 und Art. 38 Abs. 2 K-LVG idF des Art. I Z 20 und 21 des Gesetzentwurfes, § 18a K-LTGO idF des Art. II Z 12 des Gesetzentwurfes) sowie Bürgerinnen- und Bürgerräte (vgl. zB Trattnigg/Haderlapp,

Ergebnisbericht des ersten landesweiten Kärntner BürgerInnen-Rates vom 13. und 14. Juni 2014; Bericht des BürgerInnenrates Region Hermagor vom 27. und 28. September 2013) in Betracht.

Art. 1 Abs. 4 K-LVG idF des Art. I Z 1 des Gesetzentwurfes rezipiert im Wesentlichen die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 und 2 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 84/2013 (vgl. auch Art. 3 der Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981 zuletzt idF LGBl. Nr. 64/2014; Gamper, Allgemeine Bestimmungen des Landesverfassungsrechts, in: Pürgy [Hrsg.], Das Recht der Länder I Rz 8 und 13).

**Zu Art. I Z 2 (Art. 4 Abs. 2 K-LVG), Art. VIII Z 1 (§ 23 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 K-AGO), Art. IX Z 1 (§ 22 Abs. 3 K-KStR 1998), Art. X Z 1 (§ 22 Abs. 3 K-VStR 1998) und Art. XI Z 2 (§ 85 Abs. 1 K-GBWO 2002):**

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, soll die Frist für die Nachwahl eines vorzeitig ausgeschiedenen Bürgermeisters durch den Gemeinderat von sechs Monaten auf ein Jahr vor dem Stattfinden der allgemeinen Gemeinderatswahlen verlängert werden (zur grundsätzlichen bundesverfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl. Stolzlechner, Art. 117 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Rz 26).

**Zu Art. I Z 4 (Art. 14 Abs. 2 erster Satz K-LVG):**

Das erhöhte Anwesenheitsquorum für die vorzeitige Selbstauflösung des Landtages von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder soll – entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31 – entfallen. Für einen Auflösungsbeschluss soll daher gemäß Art 27 Abs. 1 K-LVG die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich sein.

**Zu Art. I Z 5 bis 10 (Art. 15 Abs. 3 und 5, Art. 17 Abs. 2 lit. d, Abs. 4 erster Satz, Abs. 4a und Abs. 5 K-LVG):**

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, soll der Obmann des Kontrollausschusses auf Vorschlag der stimmenstärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt werden, die nicht in der Landesregierung vertreten ist. Sind alle im Landtag vertretenen Parteien in der Landesregierung vertreten, soll der Obmann des Kontrollausschusses auf Vorschlag der stimmenschwächsten im Landtag vertretenen Partei gewählt werden. Bei gleichen Ansprüchen soll das Los entscheiden (vgl. Art. 17 Abs. 4a K-LVG idF des Art. I Z 9 des Gesetzentwurfes).

Da erst nach der Wahl der Landesregierung feststeht, welche der im Landtag vertretenen Parteien auch in der Landesregierung vertreten sind, ist die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte der ersten Sitzung des Landtages neu zu regeln (vgl. Art. 15 Abs. 3 und 5 K-LVG idF des Art. I Z 5 und 6 des Gesetzentwurfes). Art. 17 Abs. 2, 4 und 5 K-LVG sind anzupassen (vgl. Art. I Z 7, 8 und 10 des Gesetzentwurfes).

Zu den korrespondierenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages vgl. Art. II Z 19 bis 21 des Gesetzentwurfes.

**Zu Art. I Z 11 bis 14 (Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 1a und Abs. 3 bis 3b K-LVG):**

Das Recht bzw. die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse soll – entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31 – im Hinblick auf den Leiter des Landesrechnungshofes, die vom Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates, die Mitglieder des Europäischen Parlamentes und die Mitglieder der Landesregierung neu geregelt werden:

Die Mitglieder der Landesregierung sollen verpflichtet sein, an der Europapolitischen Stunde während der Beratung von Verhandlungsgegenständen teilzunehmen, die nach der Geschäftsordnung in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen des Unvereinbarkeitsausschusses und des Kontrollausschusses sollen die Mitglieder der Landesregierung ebenso wie bei nichtöffentlichen Sitzungen von Untersuchungsausschüssen nur auf besondere Einladung anwesend sein dürfen (vgl. auch § 36 Abs. 2 und § 43 Abs. 4 zweiter Satz K-LTGO in der Fassung des Art. II Z 23 und 26 des Gesetzentwurfes).

Der Leiter des Landesrechnungshofes soll verpflichtet werden, sowohl an den Sitzungen des Landtages als auch an den Sitzungen des Kontrollausschusses, in denen Berichte des Landesrechnungshofes behandelt werden, teilzunehmen. Auf Antrag des Berichterstatters soll er den Inhalt des zu behandelnden Berichtes des Landesrechnungshofes vor dem Eingehen in die Generaldebatte kurz darzustellen haben

(vgl. auch § 30 Abs. 7 und § 43 Abs. 4a K-LTGO in der Fassung des Art. II Z 22 und 27 des Gesetzentwurfes).

Die vom Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates sollen in der Aktuellen Stunde und in der Generaldebatte des Landtages auf ihr Verlangen zu hören sein (vgl. auch § 43 Abs. 6a K-LTGO in der Fassung des Art. II Z 28 des Gesetzentwurfes).

Die Mitglieder des Europäischen Parlamentes gemäß Art. 23a B-VG sollen das Recht haben, an der Europapolitischen Stunde teilzunehmen; sie sollen auf ihr Verlangen zu hören sein (vgl. auch § 43 Abs. 6b K-LTGO in der Fassung des Art. II Z 28 des Gesetzentwurfes).

#### **Zu Art. I Z 15 und 16 (Art. 25 Abs. 2 und 3 K-LVG):**

Nach dem Vorbild der Verfassung des Burgenlandes (vgl. Art. 22 Abs. 5 Bgld. L-VG, LGBl. Nr. 42/1981 zuletzt idF LGBl. Nr. 64/2014) soll – dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, entsprechend – in der Kärntner Landesverfassung die Grundlage für eine (befristete) Karenzierung von Mitgliedern des Landtages geschaffen werden (vgl. auch Art. 15 Abs. 5 der Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 9/1999 zuletzt idF LGBl. Nr. 38/2015, und Art. 32a des Salzburger Landesverfassungsgesetzes 1999, LGBl. Nr. 25/1999 zuletzt idF LGBl. Nr. 40/2016). Die näheren Bestimmungen, insbesondere die Gründe, aus denen ein Karenzurlaub in Anspruch genommen werden kann, werden in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt (vgl. § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 1, § 6a, § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 1 letzter Satz K-LTGO idF des Art. II Z 3 bis 7 des Gesetzentwurfes). Zu den korrespondierenden Bestimmungen im Kärntner Bezügegesetz 1997 vgl. Art. XII Z 1 und 6 des Gesetzentwurfes.

Da die Bundesverfassung keine ausdrückliche Beschränkung der Verfassungsautonomie der Länder für den Fall vorsieht, dass ein Abgeordneter – ohne dadurch auf sein Mandat zu verzichten und seine Abgeordneteneigenschaft zu verlieren – auf seinen eigenen Wunsch „karenziert“ und für einen genau definierten Zeitraum im Landtag durch das sonst im Falle eines Verzichts des Abgeordneten zu berufende Ersatzmitglied vertreten wird, ist dieses Modell bundesverfassungsrechtlich zulässig (so der selbständige Antrag von Abgeordneten des Vorarlberger Landtages, 50 BlgLT, 28. GP 2f; vgl. auch Bußjäger, Freistellung von Abgeordneten für Betreuungszwecke. Zeitgemäße Neuerung oder eine verpönte Form des Mandats auf Zeit?, ZParl 1/100, 42f; Abbrederis/Pürgy, Gesetzgebung der Länder, in: Pürgy [Hrsg.], Das Recht der Länder I Rz 32).

#### **Zu Art. I Z 17 (Art. 27 Abs. 4 K-LVG):**

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Abschaffung des Proporzsystems bei der Wahl der Landesregierung durch den Landtag (vgl. Art. 49 K-LVG idF des Art. I Z 28 des Gesetzentwurfes) hat der Verweis auf Art. 49 K-LVG in Art. 27 Abs. 4 K-LVG zu entfallen.

#### **Zu Art. I Z 18 (Art. 29 K-LVG):**

Nach dem Vorbild des § 7 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410/1975 zuletzt idF BGBl. I Nr. 41/2016, soll – dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, entsprechend – die Bildung eines Klubs (einer Interessengemeinschaft) nur zu Beginn der Gesetzgebungsperiode möglich sein. Auch sollen sich aufgrund des Wahlvorschlages derselben Partei gewählte Mitglieder des Landtages nur in einem einzigen Klub (einer einzigen Interessengemeinschaft) zusammenschließen können (vgl. den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses 2494 BlgNR 24. GP 1).

Sinkt die Mitgliederzahl eines Klubs (etwa durch Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern des Landtages) unter vier, so sollen die Mitglieder dieses Klubs auch während der Gesetzgebungsperiode das Recht haben, sich zu einer Interessengemeinschaft zusammenzuschließen.

Die Regelungen über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Landesregierung und der vom Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates zu den Landtagsklubs und Interessengemeinschaften orientieren sich an Art. 16 Abs. 2 des Stmk. Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG), LGBl. Nr. 77/2010 zuletzt idF LGBl. Nr. 107/2016. Da Gesamtwahlvorschläge für die Wahl der Landesregierung gemäß Art. 49 Abs. 4 K-LVG idF des Art. I Z 28 des Gesetzentwurfes auch von mehreren im Landtag vertretenen Parteien gemeinsam eingebracht werden können, soll Voraussetzung für die Zugehörigkeit eines Mitgliedes der Landesregierung zu einem Landtagsklub oder einer Interessengemeinschaft die Zustimmung des Klubs bzw. der Interessengemeinschaft sein.

Die näheren Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt (vgl. § 7 und § 8 Abs. 1 idF des Art. II Z 6 und 7 des Gesetzentwurfes).

**Zu Art. I Z 19 und 23 (Art. 31 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 K-LVG), Art. VI (§ 1 Abs. 2 und 2a, § 3 Abs. 1 erster Satz, Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 K-VbefrG) und Art. VII (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 lit. b K-VbegG):**

Die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen für die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren soll von 3000 auf 2000, die erforderliche Anzahl von Eintragungen für das Vorliegen eines vom Landtag zu behandelnden Volksbegehrens von 15.000 auf 7.500 gesenkt werden. Auch die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen für das Verlangen auf Anordnung einer Volksbefragung soll von 15.000 auf 7.500 gesenkt werden (vgl. auch das ausdrückliche Bekenntnis des Landes zur direkten Demokratie in Art. 1 Abs. 3 K-LVG idF des Art. I Z 1 des Gesetzentwurfes). Zudem soll eine Volksbefragung – dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, entsprechend – auch dann anzuordnen sein, wenn dies der Landtag beschließt.

**Zu Art. I Z 20 und 21 (Art. 33 und Art. 38 Abs. 2 K-LVG):**

Vorlagen der Landesregierung, die Gesetzesvorschläge zum Gegenstand haben, sollen vor ihrer Einbringung in den Landtag ebenso wie Entwürfe von Verordnungen der Landesregierung (ausgenommen Verordnungen gemäß Art. 39 und 56 K-LVG) einem obligatorischen Begutachtungsverfahren zu unterziehen sein. Gesetzesvorschläge von Mitgliedern des Landtages, seiner Ausschüsse oder aufgrund eines Volksbegehrens sollen einem (fakultativen) Begutachtungsverfahren dann zu unterziehen sein, wenn dies der zuständige Ausschuss des Landtages beschließt.

Bei der Durchführung des Begutachtungsverfahrens soll es sich um keine verfassungsrechtliche Normerzeugungsbedingung handeln (vgl. Abbrederis/Pürgy, Gesetzgebung der Länder, in: Pürgy [Hrsg.] Das Recht der Länder I, Rz 68). Daher wird in Art. 33 Abs. 4 K-LVG idF des Art. I Z 20 des Gesetzentwurfes ausdrücklich klargestellt, dass die Unterlassung des Begutachtungsverfahrens auf die Rechtmäßigkeit des Gesetzes keinen Einfluss hat. Die unvollständige oder fehlerhafte Durchführung des Begutachtungsverfahrens ist im Hinblick auf Art. 33 Abs. 4 K-LVG seiner Unterlassung gleichzuhalten (vgl. Krenn-Mayer, in: Grabenwarter [Hrsg.], Steiermärkische Landesverfassung, Art. 68 Rz 12).

Sonstige Rechtsvorschriften über die Begutachtung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen, wie insbesondere die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, oder beispielsweise § 107 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt idF LGBl. Nr. 3/2015, und § 102 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998 zuletzt idF LGBl. Nr. 3/2015, sollen unberührt bleiben.

**Zu Art. I Z 22 (Art. 41 Abs. 5 K-LVG):**

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht über die Überprüfung des Verkaufes von KELAG-Aktien durch die KEH, Zl. LRH 111/B/2013, festgestellt, dass für das zuständige Mitglied der Landesregierung im Rahmen der Beteiligungsverwaltung „betreffend die Verfügungen über mittelbares Landesvermögen keine ausdrücklichen Vorgaben“ bestehen. Mit dem vorgeschlagenen Art. 41 Abs. 5 K-LVG soll der Empfehlung des Landesrechnungshofes, „auch für die Gestionierung im Rahmen der Beteiligungsverwaltung einen Handlungsspielraum ausdrücklich festzulegen“, entsprochen werden, wobei zu beachten ist, dass jenes Vermögen, das im Besitz von Kapitalgesellschaften ist, an denen das Land beteiligt ist, nicht unter den Begriff „Landesvermögen“ im Sinne der Art. 41 Abs. 1 und 64 Abs. 1 K-LVG fällt (vgl. Grabenwarter, in: Grabenwarter [Hrsg.], Steiermärkische Landesverfassung, Art. 20 Rz 5).

**Zu Art. I Z 24 und 29 (Art. 46 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 2 K-LVG):**

Gemäß Art. 101 Abs. 3 B-VG besteht die Landesregierung aus dem Landeshauptmann, der erforderlichen Zahl von Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Die Festlegung sowohl der Zahl der Landeshauptmann-Stellvertreter als auch der Zahl der weiteren Mitglieder der Landesregierung fällt in die Verfassungsautonomie der Länder iSd Art. 99 Abs. 1 B-VG (vgl. zB VfSlg 11669/1988; Bußjäger, Art. 101 B-VG, in: Kneih/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Rz 45; Steiner, Landesregierung, in: Pürgy [Hrsg.], Das Recht der Länder I Rz 30).

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, soll die Zahl der Landeshauptmann-Stellvertreter mit zwei landesverfassungsgesetzlich fixiert werden. Die Zahl der weiteren Mitglieder der Landesregierung dagegen soll innerhalb eines Rahmens von mindestens zwei bis höchstens vier variabel sein und der Disposition des Landtages überlassen bleiben. Eine Veränderung der Zahl der Mitglieder der Landesregierung während der Funktionsperiode (im Rahmen des Art. 46 Abs. 1



K-LVG) soll gemäß Art. 49 Abs. 6 K-LVG idF des Art. I Z 28 des Gesetzentwurfes nur aufgrund eines Gesamtwahlvorschlages jener im Landtag vertretenen Parteien erfolgen können, auf deren Wahlvorschlag hin die Landesregierung gewählt wurde, dh. aufgrund eines Gesamtwahlvorschlages jener im Landtag vertretenen Partei(en), die alleine oder zusammen den ursprünglichen Gesamtwahlvorschlag für die Wahl der Landesregierung erstattet hat bzw. haben (vgl. Grabenwarter, in: Grabenwarter [Hrsg.], Steiermärkische Landesverfassung, Art. 38 Rz 11).

**Zu Art. I Z 25 und 27 (Art. 46 Abs. 4 und 5 sowie Art. 48 K-LVG):**

Es wird die Anpassung von Verweisen auf Art. 49 K-LVG idF des Art. I Z 28 des Gesetzentwurfes vorgeschlagen.

**Zu Art. I Z 26 und 59 (Art. 47 Abs. 1 zweiter Satz und Art. 73 Abs. 10 Z 2 K-LVG):**

Die Formulierung des Art. 47 Abs. 1 zweiter Satz K-LVG wird an Art. 101 Abs. 2 B-VG idF des mit 1. Jänner 2017 in Kraft tretenden Art. 1 Z 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2016 angepasst (zum Inkrafttreten vgl. Art. 73 Abs. 10 Z 2 K-LVG idF des Art. I Z 59 des Gesetzentwurfes und Art. 151 Abs. 59 zweiter Satz B-VG idF des Art. 1 Z 15 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2016).

**Zu Art. I Z 28 und 30 (Art. 49 und Art. 52 Abs. 4 K-LVG):**

Für die Wahl der Landesregierung enthält das B-VG in Art. 101 Abs. 1 lediglich die Anordnung, dass die Landesregierung vom Landtag zu wählen ist. Über die Art der Wahl sagt das B-VG nichts aus; es steht dem Landesverfassungsgesetzgeber im Rahmen seiner Verfassungsautonomie im Sinne des Art. 99 Abs. 1 B-VG daher frei, nähere Bestimmungen über die Modalitäten der Wahl der Landesregierung zu treffen, wobei er über einen großen Gestaltungsspielraum verfügt. Die Frage, wie die Mitglieder der Landesregierung zu wählen sind, ist weitestgehend eine rechtspolitische (vgl. zB VfSlg. 5676/1968, 6277/1970, 11669/1988, 12229/1989, 13076/1992; Novak, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, Art. 99 Rz 15-17; Steiner, Landesregierung, in: Pürgy [Hrsg.], Das Recht der Länder I Rz 35f).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll – dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, entsprechend – das Proporzsystem bei der Wahl der Landesregierung durch den Landtag (Verhältnisswahl nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien) zu Gunsten einer freien Regierungsbildung aufgrund einer Mehrheitswahl abgeschafft werden.

Die Wahl sämtlicher Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landesregierung durch den Landtag soll in einem Wahlgang erfolgen. Der Landtag soll daher ein ihm vorgeschlagenes Regierungskollegium nur in seiner Gesamtheit wählen oder ablehnen können; eine Wahl oder Ablehnung lediglich einzelner Mitglieder des vorgeschlagenen Regierungskollegiums soll ihm nicht möglich sein. Das Recht, entsprechende Gesamtwahlvorschläge einzubringen, sollen alle im Landtag vertretenen Parteien haben. Endet das Amt einzelner Mitglieder der Landesregierung vorzeitig, so soll das Recht, einen Wahlvorschlag für die Nachwahl dieser Mitglieder einzubringen, jede der im Landtag vertretenen Parteien haben, auf deren Wahlvorschlag hin die Landesregierung gewählt wurde. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landesregierung soll die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sein. Zur Veränderung der Zahl der Mitglieder der Landesregierung während der Funktionsperiode vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 24 und 29 des Gesetzentwurfes.

Die näheren Bestimmungen über den Wahlvorgang sind in der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln (vgl. Art. II Z 39 und 40 des Gesetzentwurfes).

**Zu Art. I Z 31 (Art. 54a K-LVG):**

Nach dem Vorbild des Art. 64 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988 zuletzt idF LGBl. Nr. 61/2015, soll – dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, entsprechend – der Landtag ermächtigt werden, Schadenersatzansprüche des Landes gegen (ehemalige) Mitglieder der Landesregierung mit Beschluss geltend zu machen (vgl. auch Art. 71 Abs. 2 der Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 9/1999 zuletzt idF LGBl. Nr. 38/2015).

Die generelle Zuständigkeit der Landesregierung als oberstes Organ des Landes als Träger von Privatrechten gemäß Art. 41 Abs. 1 K-LVG zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen des Landes auch gegen (ehemalige) Mitglieder der Landesregierung bleibt davon unberührt.

**Zu Art. I Z 32 (Art. 55 K-LVG):**

Für ein Misstrauensvotum des Landtages gegenüber der Landesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder soll – entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31 – weder ein erhöhtes Anwesenheitsquorum (derzeit mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landtages) noch ein erhöhtes Konsensquorum (derzeit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen) erforderlich sein. Ein Beschluss des Landtages, mit dem der Landesregierung oder einzelnen Mitgliedern der Landesregierung das Vertrauen entzogen wird, soll daher gemäß Art. 27 Abs. 1 K-LVG bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zustande kommen.

**Zu Art. I Z 33 bis 35, 40 und 58 (Art. 57 Abs. 2 bis 4, Art. 64a vorletzter Satz und Art. 72b Z 6 K-LVG):**

Mangels bundesverfassungsrechtlicher Vorgaben liegt die Festsetzung der Erfordernisse für die Beschlussfassung durch die Landesregierung in der Verfassungsautonomie der Länder iSd Art. 99 Abs. 1 B-VG (vgl. zB Grabenwarter, in: Grabenwarter [Hrsg.], Steiermärkische Landesverfassung, Art. 39 Rz 14; Steiner, Landesregierung, in: Pürgy [Hrsg.], Das Recht der Länder I Rz 73).

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, soll die Landesregierung ihre Beschlüsse einstimmig fassen (so auch Art. 36 Abs. 1 zweiter Satz des Sbg. Landes-Verfassungsgesetzes 1999, LGBl. Nr. 25/1999 zuletzt idF LGBl. Nr. 40/2016; Art. 39 Abs. 2 letzter Satz des Stmk. Landes-Verfassungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 77/2010 zuletzt idF LGBl. Nr. 107/2016; Art. 52 Abs. 1 erster Satz der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988 zuletzt idF LGBl. Nr. 61/2015). Stimmenthaltung soll zulässig sein (so auch Art. 36 Abs. 1 letzter Satz des Sbg. Landes-Verfassungsgesetzes 1999, LGBl. Nr. 25/1999 zuletzt idF LGBl. Nr. 40/2016, und Art. 52 Abs. 1 letzter Satz der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988 zuletzt idF LGBl. Nr. 61/2015).

Im Hinblick auf die Festlegung des Einstimmigkeitserfordernisses für Beschlüsse des Kollegiums der Landesregierung in Art. 57 Abs. 3 K-LVG idF des Art. I Z 33 des Gesetzentwurfes können Art. 57 Abs. 3a und 3b, der dritte Satz des Art. 57 Abs. 4 und Art. 72b Z 6 K-LVG entfallen. Die Formulierung des Art. 64a vorletzter Satz K-LVG soll entsprechend angepasst werden.

**Zu Art. I Z 36 (Art. 57 Abs. 5 und 6 K-LVG):**

Nach dem Vorbild des Art. 36 Abs. 5 des Stmk. Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG), LGBl. Nr. 77/2010 zuletzt idF LGBl. Nr. 107/2016, soll sowohl die Tagesordnung für die Sitzung der Landesregierung (gleichzeitig mit ihrer Einberufung) als auch das Beschlussprotokoll über die Sitzung der Landesregierung (innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Regierungssitzung) den Mitgliedern des Landtages zu übermitteln sein, wobei geeignete Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu treffen sind (vgl. dazu Grabenwarter, in: Grabenwarter [Hrsg.], Steiermärkische Landesverfassung, Art. 36 Rz 22 mwN).

**Zu Art. I Z 37 und 38 (Art. 62 Abs. 1 und 3 K-LVG):**

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs. Zl. 14-16/31, soll die Beschlussfassung des Landtages über den Landesvoranschlag für das folgende Finanzjahr erst erfolgen, nachdem der Landesrechnungabschluss für das vorangegangene Finanzjahr im Landtag abschließend behandelt worden ist. Dabei soll der Bericht des Landesrechnungshofes zum Landesrechnungsabschluss gemäß Art. 70 Abs. 4 Z 4 K-LVG, der innerhalb einer angemessenen, sechs Wochen nicht übersteigenden Frist zu erstatten ist (vgl. § 18 des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes 1996 – K-LRHG, LGBl. Nr. 91/1996 zuletzt idF LGBl. Nr. 28/2016), zu berücksichtigen sein (vgl. Havranek/Sturm, Der Kärntner Landtag – Rechtsgrundlagen für die Landtagsarbeit<sup>2</sup>, 301). Die Landesregierung soll verpflichtet werden, dem Landtag gleichzeitig mit dem Landesrechnungsabschluss einen Subventionsbericht für das vorangegangene Finanzjahr vorzulegen, der die Förderungen des Landes gegliedert nach Referaten beinhaltet und zu veröffentlichen ist (ähnlich § 3 Abs. 5 des Sbg. Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes – ALHG, LGBl. Nr. 7/2015 zuletzt idF LGBl. Nr. 24/2016).

**Zu Art. I Z 39 (Art. 64 Abs. 1 K-LVG):**

Der Begriff „Bürgschaften“ soll durch den weitergehenden Begriff „Haftungen“ ersetzt werden. Das Wesen der Haftung besteht, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses (wie zB

Bürgerschaft, Garantie oder Patronatserklärung) darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann (vgl. Art. 13 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 idF BGBl. I Nr. 45/2013).

**Zu Art. I Z 41 bis 43 (Art. 66 Abs. 1 erster Satz sowie Art. 66 Abs. 1a und Abs. 2 K-LVG):**

Nach dem Vorbild des Art. 8 Abs. 3 des Stmk. Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG), LGBl. Nr. 77/2010 zuletzt idF LGBl. Nr. 107/2016, soll die Landesregierung verpflichtet werden, dem Landtag unverzüglich über alle Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die den Landtag binden sollen, zu berichten.

Der Zeitpunkt der Berichtspflicht wird einzelfallbezogen zu bestimmen sein, er wird idR dann anzunehmen sein, sobald die wesentlichen Punkte der Vereinbarung erarbeitet sind und ein Entwurf vorliegt (so Grabenwarter, in: Grabenwarter [Hrsg.], Steiermärkische Landesverfassung, Art. 8 Rz 12).

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG, die nicht vom Landtag zu genehmigen sind, sollen nur mit Genehmigung des Kollegiums der Landesregierung abgeschlossen werden dürfen; sie sollen dem Landtag zur Kenntnis gebracht werden (vgl. Art. 8 Abs. 4 letzter Satz des Stmk. Landes-Verfassungsgesetzes 2010 [L-VG], LGBl. Nr. 77/2010 idF zuletzt LGBl. Nr. 107/2016).

**Zu Art. I Z 44 (Art. 67 Abs. 4 und 5 K-LVG):**

Als neues Instrument der parlamentarischen Kontrolle soll jedem Mitglied des Landtages das Recht eingeräumt werden, in Angelegenheiten, die Verhandlungsgegenstand des Landtages sind, vom Mitglied der Landesregierung, in dessen Referatsbereich die Angelegenheit fällt, Akteneinsicht zu verlangen (vgl. auch Art. 48 des Bgld. Landes-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1981 zuletzt idF LGBl. Nr. 64/2014, und Art. 65a Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988 zuletzt idF LGBl. Nr. 61/2015; zur bundesverfassungsrechtlichen Zulässigkeit neuer Kontrollinstrumente vgl. Pabel, Kontrolle der Vollziehung, in: Pürgy [Hrsg.], Das Recht der Länder I Rz 4).

Akten, durch deren Einsichtnahme berechnigte Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verletzt würden, sollen von der Akteneinsicht ausgenommen sein (zu den bundesverfassungsrechtlichen Schranken der Verfassungsautonomie der Länder im Zusammenhang mit der Normierung eines Akteneinsichtsrechtes von Abgeordneten vgl. insb. VfSlg 1454/1932; Diehsbacher, Parlamentarische Kontrolle durch Akteneinsicht von Landtagsabgeordneten, JRP 2002, 26ff; ders., Die rechtliche Stellung der Landesregierung, 124ff). Wird einem Mitglied des Landtages die Akteneinsicht verwehrt, so soll das betreffende Mitglied der Landesregierung auf Verlangen des Abgeordneten die Verweigerung der Akteneinsicht im Landtag begründen müssen (vgl. dazu Diehsbacher, JRP 2002, 34f). Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln (vgl. § 24a K-LTGO in der Fassung des Art. II Z 17 des Gesetzentwurfes).

**Zu Art. I Z 45 (Art. 69 Abs. 3 K-LVG):**

Der Begriff „Obmännerkonferenz“ soll durch den geschlechtsneutralen Begriff „Präsidialkonferenz“ ersetzt werden (vgl. auch Art. II Z 8 bis 10, 30, 35 und 43, Art. III und Art. XII Z 5 des Gesetzentwurfes sowie § 8 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410/1975 zuletzt idF BGBl. I Nr. 41/2016).

**Zu Art. I Z 46 (Art. 69a K-LVG):**

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, soll die Landesregierung verpflichtet werden, dem Landtag jährlich bis spätestens 30. Juni einen Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten vorzulegen, der zu veröffentlichen ist.

**Zu Art. I Z 47 bis 57 (Art. 70 Abs. 1 erster Satz, Art. 70 Abs. 2 Z 6 bis 13, Art. 70 Abs. 3 erster Satz, Art. 70 Abs. 4a und 4b, Art. 70a Abs. 2 Z 2, Art. 71 Abs. 6 bis 9a und Abs. 11 erster Satz sowie Art. 72 Abs. 2 erster Satz K-LVG), zu Art. IV Z 1 und Z 4 bis 11 (§ 1 Abs. 1 lit. a, § 8 Abs. 1 lit. b, § 8 Abs. 1 lit. g bis n, § 8 Abs. 2 erster Satz, § 11 Abs. 3, § 13, § 15, § 16 erster Satz und § 17 Abs. 2 K-LRHG), zu Art. VIII Z 2 (§ 36 Abs. 3 K-AGO), zu Art. IX Z 2 (§ 36 Abs. 3 K-KStR 1998) sowie zu Art. X Z 2 (§ 37 Abs. 3 K-VStR 1998):**

Ist in einem Land ein Landesrechnungshof eingerichtet, können gemäß Art. 127c Z 2 und 3 B-VG durch Landesverfassungsgesetz dem Art. 127a Abs. 1 bis 6 B-VG entsprechende Bestimmungen betreffend

Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und dem Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG entsprechende Bestimmungen betreffend Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern getroffen werden.

Von dieser bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung soll mit Art. I Z 47 bis 57 des vorliegenden Gesetzentwurfes Gebrauch gemacht werden, indem gegenüber Art. 127a Abs. 1 bis 8 B-VG „spiegelverkehrte“ Zuständigkeiten des Landesrechnungshofes in der Kärntner Landesverfassung vorgesehen werden (vgl. den Bericht des Verfassungsausschusses 989 BlgNR 24.GP, 2):

Art. 70 Abs. 2 Z 6 bis 9 und Art. 70 Abs. 3 erster Satz iVm Art. 71 Abs. 7a K-LVG in der Fassung des Art. I Z 48, 49 und 53 des Gesetzentwurfes entsprechen spiegelbildlich dem Art. 127a Abs. 1, 3 und 4 B-VG. Art. 70 Abs. 4b K-LVG idF des Art. I Z 50 des Gesetzentwurfes entspricht Art. 127a Abs. 2 B-VG, wobei der Geltungsbereich gemäß Art. 127c Z 2 B-VG auf Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern zu beschränken ist. Art. 70 Abs. 2 Z 10 bis 13 und Art. 70 Abs. 3 erster Satz iVm Art. 71 Abs. 7b K-LVG in der Fassung des Art. I Z 48, 49 und 53 des Gesetzentwurfes entsprechen spiegelbildlich dem Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG.

Art. 71 Abs. 9 und Abs. 9a K-LVG idF des Art. I Z 55 des Gesetzentwurfes entsprechen im wesentlichen Art. 127a Abs. 5 und 6 B-VG. Der Praxis des Rechnungshofes folgend soll der Landesrechnungshof auch über Gebarungsprüfungen im Bereich der Gemeinden konkrete Prüfungsberichte zu verfassen haben, obwohl dies in Art. 127a Abs. 6 B-VG nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Diese sollen gleichzeitig mit der Vorlage an den Kontrollausschuss des Landtages der Landesregierung und der überprüften Unternehmung oder sonstigen Einrichtung sowie dem Gemeinderat als oberstem Organ der Gemeinde und dem Bürgermeister übermittelt werden. Von einer Verpflichtung zur Vorlage an die Bundesregierung (vgl. Art. 127a Abs. 6 zweiter Satz B-VG) wird abgesehen. Das Landtagsplenum soll mit Berichten des Landesrechnungshofes über Überprüfungen im Bereich der Gemeinden nur dann befasst werden, wenn der Landtag die Überprüfung gemäß Art. 71 Abs. 7b K-LVG in der Fassung des Art. I Z 53 des Gesetzentwurfes beantragt hat oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Landtages es verlangt.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen soll der Landesrechnungshof verpflichtet werden, seine Überprüfungstätigkeiten sowohl mit denen des Rechnungshofes (vgl. insb. Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG) als auch mit denen der Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes (vgl. Art. 119a Abs. 2 und 3 B-VG; § 96 Abs. 2 K-AGO) abzustimmen. Dadurch können Synergien genutzt werden.

Art. IV Z 1 und 4 bis 11, Art. VIII Z 2, Art. IX Z 2 und Art. X Z 2 des Gesetzentwurfes enthalten die erforderlichen Ausführungsregelungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Kärntner Landesverfassung im Kärntner Landesrechnungshofgesetz (vgl. Art. 71 Abs. 12 K-LVG) sowie in den Gemeindeorganisationsgesetzen (vgl. auch § 27b und § 30 K-LTGO in der Fassung des Art. II Z 18 und 22 des Gesetzentwurfes).

#### **Zu Art. I Z 59 und Art. IV Z 12 und 13 (Art. 73 Abs. 10 K-LVG und § 21 Abs. 9 K-LRHG):**

Der überwiegende Teil der durch den vorliegenden Gesetzentwurf eingefügten oder geänderten Bestimmungen der Kärntner Landesverfassung und des Kärntner Landesrechnungshofgesetzes 1996 soll mit Beginn der XXXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages (vgl. Art. 14 Abs. 1 und 2 K-LVG) in Kraft treten (Art. 73 Abs. 10 Z 3 K-LVG idF des Art. I Z 59 des Gesetzentwurfes und § 21 Abs. 9 zweiter Satz K-LRHG idF des Art. IV Z 13 des Gesetzentwurfes). Die in Art. 73 Abs. 10 Z 1 idF des Art. I Z 59 des Gesetzentwurfes und in § 21 Abs. 9 erster Satz K-LRHG idF des Art. IV Z 13 des Gesetzentwurfes angeführten Bestimmungen sollen bereits mit dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft treten. Zu Art. 73 Abs. 10 Z 2 K-LVG idF des Art. I Z 59 des Gesetzentwurfes vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 26 des Gesetzentwurfes.

Die Bestimmungen über die Wahl der Landesregierung durch den Landtag nach dem Mehrheitsprinzip sollen erstmals bei der Wahl der Landesregierung für die XXXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages anzuwenden sein (Art. 73 Abs. 10 Z 4 K-LVG idF des Art. I Z 59 des Gesetzentwurfes). Die neuen Erfordernisse für die Beschlussfassung der Landesregierung (Einstimmigkeit bei Zulässigkeit der Stimmenthaltung) sollen mit der Angelobung der nach dem Beginn der XXXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages neugewählten Landesregierung in Kraft treten (Art. 73 Abs. 10 Z 5 K-LVG idF des Art. I Z 59 des Gesetzentwurfes).

#### **Zu Art. II Z 1 (§ 1 Abs. 2 erster Satz K-LTGO):**

Entsprechend der Änderung nach Art. I Z 4 (Art. 14 Abs. 2 erster Satz K-LVG) soll die Regelung über das erhöhte Anwesenheitsquorum für die vorzeitige Auflösung des Landtages in § 1 Abs. 2 erster Satz entfallen.

**Zu Art. II Z 2 (§ 2 Abs. 3 K-LTGO):**

Entsprechend der Änderung nach Art. I Z 5 (Art. 15 Abs. 3 K-LVG) soll die Bestimmung über die Tagesordnung der ersten Sitzung des Landtages im § 2 Abs. 3 angepasst werden.

**Zu Art. II Z 3 bis 5 (§ 5, § 6 Abs. 1 letzter Satz und § 6a K-LTGO):**

Nach dem vorgeschlagenen Art. I Z 16 (Art. 25 Abs. 3 K-LVG) können Mitglieder des Landtages aus bestimmten Gründen für die Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge in Anspruch nehmen. Für die Zeit des Karenzurlaubes wird das Mandat durch einen Bewerber der wahlwerbenden Partei, der auch das in Karenzurlaub befindliche Mitglied angehört, ausgeübt (Vertreter). Auf solche Vertreter finden die für Mitglieder des Landtages geltenden Bestimmungen der K-LVG Anwendung. Der Präsident hat die Inanspruchnahme und die Dauer eines Karenzurlaubes sowie den Vertreter unverzüglich in einer Sitzung des Landtages bekanntzugeben. Neben den allgemeinen Endigungsgründen (Tod, Verzicht, Nichtigkeitserklärung der Wahl, Mandatsverlust, Tag des Zusammentrittes des neugewählten Landtages) wird nach dem vorgeschlagenen Art. I Z 15 (Art. 25 Abs. 2 K-LVG) das Mandat eines Vertreters weiters mit dem Ende des Karenzurlaubes des vertretenen Mitgliedes des Landtages enden.

Nach Art. 25 Abs. 3 letzter Satz K-LVG sind die näheren Bestimmungen zur Inanspruchnahme des Karenzurlaubes in der K-LTGO zu regeln. Das landesverfassungsrechtlich eingeräumte Recht soll insbesondere durch § 6a näher ausgestaltet werden, wobei sich die Formulierung der Karenzgründe sowie der Vorgangsweise bei der Karenzierung und deren Endigung an § 17 Abs. 4 bis 6 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl.Nr. 47/1981, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 5/2015, anlehnt. Auf die Besonderheiten des verfassungsgesetzlich eingeräumten Rechts ist in den Regelungen über Sitz und Stimme (§ 5) sowie über die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse (§ 6 Abs. 1) Bedacht zu nehmen.

Als wesentliche Grundsätze der einfachgesetzlichen Regelung sind zu nennen: Inanspruchnahme des Karenzurlaubes wegen Elternschaft oder Pflege eines nahen Angehörigen durch Meldung des Mitgliedes des Landtages an den Präsidenten des Landtages; Information der Landeswahlbehörde durch den Präsidenten; Berufung des Vertreters des in Karenzurlaub befindlichen Mitgliedes des Landtages, der derselben wahlwerbenden Partei angehört, durch die Landeswahlbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 85 und 86 K-LTGO betreffend Berufung von Ersatzmitgliedern und Ausfolgung des Wahlscheins; analoge Anwendung der Bestimmungen der K-LTGO betreffend Mitglieder des Landtages auf Vertreter.

**Zu Art. II Z 6 und 7 (§ 7 und § 8 K-LTGO):**

Die Bestimmungen über die Bildung von Klubs und über den Zusammenschluss zu Interessengemeinschaften von Abgeordneten wären an die Neuerungen nach Art. I Z 18 (Art. 29 K-LVG) anzupassen. Ferner soll geregelt werden, dass der Vertreter/die Vertreterin des nach § 6a karenzierten Mitgliedes des Landtages an seiner Stelle Mitglied des Klubs oder der Interessengemeinschaft wird (§ 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 1 letzter Satz i.V.m. § 7 Abs. 6).

**Zu Art. II Z 8, 9 und 30 (Überschrift des 3. Abschnittes, § 12 und § 48 Abs. 1 letzter Satz K-LTGO):**

Anstelle des Begriffs „Obmännerkonferenz“ soll nunmehr der Begriff „Präsidialkonferenz“, wie er etwa auch im Bereich des Nationalrates üblich ist (siehe insbesondere § 8 des Geschäftsordnungsgesetz 1975), in die K-LTGO Eingang finden.

Entsprechend der geübten Praxis wird in § 12 vorgesehen, dass auch Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Interessengemeinschaften von Abgeordneten wie jene der Klubs in die Präsidialkonferenz einbezogen werden.

Als neue weitere Aufgabe der Präsidialkonferenz wird in § 12 Abs. 3 die Beratung des Präsidenten bei der Terminfestlegung für die Europapolitischen Stunden (§ 52a) und für das Schülerinnen- und Schülerparlament (§ 81a) ausdrücklich erwähnt.

Auch wenn dies im Wortlaut des § 12 Abs. 4 nicht mehr explizit zum Ausdruck kommt, soll die Einleitung und Durchführung politischer Verhandlungen und Vereinbarungen weiterhin etwa vor der Durchführung von Wahlen, der Bildung und Wahl der Ausschüsse sowie der Wahl der Ausschussobmänner und deren Stellvertreter möglich sein.

**Zu Art. II Z 10 (§ 13 Abs. 1 K-LTGO):**

Die Neufassung des § 13 Abs. 1 zu den Aufgaben des Landtagsamtes dient einerseits einer terminologischen Anpassung („Präsidialkonferenz“), andererseits soll – im Sinne des Beschlusses des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, – die „legistische Beratung“ zu einer Aufgabe des Landtagsamtes werden. Letzteres kommt insbesondere bei der Formulierung von Selbständigen Anträgen sowie von Abänderungs- und Zusatzanträgen zu Gesetzesvorhaben zum Tragen.

**Zu Art. II Z 11 (§ 13 Abs. 3 K-LTGO):**

Es soll künftig nicht mehr ausgeschlossen sein, dass ein Vertragsbediensteter zum Direktor des Landtagsamtes bestellt wird.

**Zu Art. II Z 12 (§ 18a K-LTGO):**

Durch § 18a wird im Bereich der Geschäftsordnung dem vorgeschlagenen Art. 33 Abs. 2 K-LVG (siehe Art. I Z 20) Rechnung getragen, um eine (fakultative) „Ausschuss-Begutachtung“ zu ermöglichen.

**Zu Art. II Z 14 (§ 19 Abs. 3 K-LTGO):**

Der besseren Lesbarkeit wegen wird der bisherige § 46 Abs. 3a, soweit er sich auf die „vorgezogene“ Behandlung von Dringlichkeitsanträgen bezieht, direkt (also ohne Verweisung) im § 19 Abs. 3 eingebaut.

**Zu Art. II Z 15 (§ 19 Abs. 7 K-LTGO):**

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, soll die Redezeit über die Begründung des Dringlichkeitsantrages mit je drei Minuten limitiert sein. An der Limitierung der Redezeit für die materielle Behandlung von Dringlichkeitsanträgen auf jeweils fünf Minuten wird weiterhin festgehalten.

**Zu Art. II Z 16 (§ 24 K-LTGO):**

§ 24 wäre entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, zu gestalten: Der Beschluss über eine Dringlichkeitsanfrage soll auf Antrag von vier Abgeordneten, auch klubübergreifend, gestellt werden können, wobei nicht mehr als ein Antrag je Abgeordneten und je Klub unterstützt werden darf (§ 24 Abs. 1). Anstelle nach Erledigung der Tagesordnung ist die Dringlichkeitsanfrage spätestens vier Stunden nach Eingehen in die Tagesordnung zu behandeln, wenn dies ein Drittel der Abgeordneten verlangt (Abs. 2). Die Antragstellung hat innerhalb einer Stunde ab dem Eingehen in die Tagesordnung zu erfolgen (Abs. 3). Unmittelbar nach Ablauf dieser Frist hat eine Debatte über die Dringlichkeit stattzufinden, wobei die Redezeit für einen Redner je Klub auf drei Minuten beschränkt ist (Abs. 4). Das befragte Mitglied der Landesregierung trifft eine Beantwortungspflicht, wobei es sich durch sein Ersatzmitglied oder ein anderes Mitglied der Landesregierung vertreten lassen kann (Abs. 5; siehe ferner den vorgeschlagenen Art. 67 Abs. 5 letzter Satz K-LVG idF des Art. I Z 44). Die Äußerung ist sofort zu debattieren; die Redezeit ist mit fünf Minuten und die Dauer der Debatte je Anfrage mit 30 Minuten beschränkt, die Reihenfolge der Worterteilung richtet sich nach der Regel für die Aktuelle Stunde (Abs. 6).

**Zu Art. II Z 17 (§ 24a K-LTGO):**

Entsprechend der Neuerung nach Art. I Z 44 (Art. 67 Abs. 4 und 5 K-LVG) sollen die näheren Bestimmungen über die Akteneinsicht von Mitgliedern des Landtages in der K-LTGO geregelt werden. Solcher näheren Bestimmungen bedarf es, um die Frist und die Modalitäten zur Gewährung von Akteneinsicht (Abs. 2), die Begründung über die Verweigerung der Akteneinsicht (Abs. 3 und 4) sowie über die Debatte darüber (Abs. 4) festzulegen.

Im § 24 Abs. 1 und 4 erster Satz wird die geplante Verfassungsrechtslage wiedergegeben. Abs. 2 sieht eine achttägige Frist zur Akteneinsicht vor (ausgenommen Samstage, Sonn- und Feiertage). Die Verweigerung der Akteneinsicht durch den zuständigen politischen Referenten ist nach Abs. 3 schriftlich und nach Abs. 4 auf Verlangen des betroffenen Abgeordneten zusätzlich im Landtag zu begründen; hierauf sind die Regeln über die Ausübung des Fragerechts nach § 50 Abs. 4 und 5 (Reihung, Eintragung in Verzeichnis, Zustellung) und § 51 Abs. 1 und 2 K-LTGO (Aufruf entsprechend der Reihung, Anwesenheitserfordernisse) sinngemäß anzuwenden. Infolge Anordnung der sinngemäßen Anwendung des § 23 K-LTGO betreffend Anfragebeantwortung ermöglicht der vorgeschlagene § 24a Abs. 5 es dem Landtag, auf Antrag hin die Begründung der Verweigerung der Akteneinsicht zu beraten und zu

beschließen, dass die gegebene Begründung des Mitglieds der Landesregierung zur Kenntnis genommen oder sie nicht zur Kenntnis genommen wird.

**Zu Art. II Z 18 (§ 27b K-LTGO):**

§ 27b enthält eigene Bestimmungen zu selbständigen Anträgen (Abgeordneten- oder Ausschussanträgen) auf Überprüfung durch den Landesrechnungshof. In Abs. 1 werden die Antragsbefugnisse des Landtages gemäß dem neuen Art. 71 Abs. 7 und 7b K-LVG (siehe dazu Art. I Z 53) zusammengefasst. Die Antragsvoraussetzungen ergeben sich freilich aus den bezughabenden landesverfassungsrechtlichen Vorschriften.

§ 27b Abs. 2 trägt dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, Rechnung, indem selbständige Anträge auf Überprüfung zunächst dem Kontrollausschuss zur Behandlung zuzuweisen sind; solche Anträge sind in der nächstfolgenden Sitzung des Landtages zur Abstimmung zu stellen, falls der Ausschuss den Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zuweisung behandelt.

**Zu Art. II Z 19 bis 21 (§ 29 Abs. 1 lit. d, Abs. 3 erster Satz, Abs. 3a und 3b K-LTGO):**

§ 29 Abs. 1 lit. d, der die Festlegung der nach dem Verhältniswahlrecht vorzuschlagenden Ausschuss-Obleute betrifft, sowie § 29 Abs. 3 erster Satz, der die Wahl der Obleute und der Ausschussmitglieder betrifft, wären an den neuen Art. 17 Abs. 2 lit. d K-LVG (siehe Art. I Z 7) sowie Art. 17 Abs. 4 erster Satz (siehe Art. I Z 8) anzupassen.

Mit § 29 Abs. 3a und 3b wird dem Wortlaut des neuen Art. 17 Abs. 4a K-LVG (siehe Art. I Z 9) und Art. 17 Abs. 5 letzter Satz K-LVG (siehe Art. I Z 10) in Bezug auf die Wahl des Obmanns des Kontrollausschusses, die – auch nach Neuwahl der gesamten Landesregierung während der Legislaturperiode – grundsätzlich auf Vorschlag der stimmenstärksten Oppositionspartei erfolgen soll, Rechnung getragen. Der Handhabung der Geschäftsordnung wegen (§ 10 Abs. 3 erster Satz K-LTGO) soll durch die ausführende Regelung des § 29a Abs. 3a letzter Satz klargestellt werden, dass jene im Landtag vertretenen Parteien (d.h. die ursprünglichen „Wahlparteien“) als in der Landesregierung vertreten gelten, auf deren Wahlvorschlag hin die Landesregierung gewählt wurde (zu den Wahlvorschlägen siehe den neuen § 72 Abs. 4 bis 6).

**Zu Art. II Z 22 (§ 30 K-LTGO):**

Die Bestimmungen über den Kontrollausschuss wären neu zu fassen, um insbesondere den Art. I Z 12 (Art. 19 Abs. 1a K-LVG), Art. I Z 52 (Art. 71 Abs. 6 K-LVG), Art. I Z 54 (Art. 71 Abs. 8 K-LVG) und Art. II Z 18 (§ 27b K-LTGO) Rechnung zu tragen.

In Abs. 1 bis 3 werden die Aufgaben und Befugnisse des Kontrollausschusses aufgelistet. Abs. 1 enthält ferner Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Beibehaltung des Mandats entsprechend der Verfassungsrechtslage.

Abs. 4 betrifft die Übermittlungspflicht des Obmanns des Kontrollausschusses in Bezug auf Überprüfungsverlangen.

Wie der bisherige § 30 Abs. 4 K-LTGO soll der vorgeschlagene Abs. 5 die Verteilung der Berichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes regeln. Ergänzt wird dies um die Erlaubnis der Weitergabe der Unterlagen an das vertretende Mitglied im Fall der Verhinderung des Ausschussmitgliedes (§ 30 Abs. 5 vorletzter Satz). Ferner wird als Sicherheitsvorkehrung vorgesehen, dass vertrauliche Zusatzberichte des Landesrechnungshofes (siehe dazu Art. I Z 55 und Art. IV Z 11) entsprechend zu markieren sind (§ 30 Abs. 5 letzter Satz). In diesem Zusammenhang wird auf die bereits geltende Rechtslage (Art. 18 Abs. 4 K-LVG und § 36 Abs. 3 K-LTGO) hingewiesen, wonach nichtöffentliche Sitzungen des Ausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt werden können; Mitteilungen über den Verlauf und die Beschlüsse vertraulicher Sitzungen an die Öffentlichkeit sind untersagt.

Abs. 6 übernimmt den Wortlaut des bisherigen § 30 Abs. 5 K-LTGO; ein Zitat wird im Hinblick auf Art. IV Z 9 (§ 15 K-LRHG) angepasst.

Abs. 7 gibt der Vollständigkeit halber den Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 19 Abs. 1a K-LVG (siehe Art. I Z 12) wieder.

**Zu Art. II Z 23 (§ 36 Abs. 2 K-LTGO):**

Die Neufassung der Regelung über die Anwesenheitserlaubnis in nichtöffentlichen Ausschusssitzungen wiederholt im Wesentlichen den Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 19 Abs. 3 K-LVG (siehe Art. I Z 13). Die Regelung über die Anwesenheit in nichtöffentlichen Sitzungen von Untersuchungsausschüssen erfolgt weiterhin im § 9 Abs. 3 K-UAG.

**Zu Art. II Z 24 (§ 36 Abs. 6 K-LTGO):**

§ 36 Abs. 6 soll neu gefasst werden, um Bestimmungen über die Einholung schriftlicher Äußerungen von Auskunftspersonen (siehe bereits den geltenden § 33 K-UAG zu Untersuchungsausschüssen) sowie über die Einladung einer Auskunftsperson aus Anlass der Beratung eines Berichts der Volksanwaltschaft (entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31) aufzunehmen; ferner genügt für die Beiziehung von Auskunftspersonen durch einen Ausschuss künftig ein einfacher Mehrheitsbeschluss gemäß Art. 27 Abs. 1 K-LVG und § 68a Abs. 1 K-LTGO ohne erhöhtes Quorum (siehe ebenfalls den zitierten Beschluss des Landtages).

**Zu Art. II Z 25 (§ 36 Abs. 8 K-LTGO):**

§ 36 Abs. 8 soll neu gefasst werden, um im Sinne des Beschlusses des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, auch die Berichterstattung in einem Ausschuss für den Fall zu regeln, dass ein berichterstattendes Ausschussmitglied, das verhindert ist, nicht vertreten wird. Diesfalls soll der Ausschussobmann die Berichterstattung übernehmen.

**Zu Art. II Z 26 (§ 43 Abs. 4 zweiter Satz K-LTGO):**

Entsprechend der Ergänzung nach Art. I Z 11 (Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz K-LVG) soll im § 43 Abs. 4 zweiter Satz K-LTGO zusätzlich die Anwesenheitspflicht der Regierungsmitglieder in der Europapolitischen Stunde geregelt werden.

**Zu Art. II Z 27 (§ 43 Abs. 4a K-LTGO):**

§ 43 Abs. 4a wiederholt den Wortlaut des neuen Art. 19 Abs. 1a K-LVG (siehe Art. I Z 12) insoweit, als er sich auf die Teilnahme- und allfällige Darstellungspflicht des Leiters des Landesrechnungshofes im Plenum des Landtages bezieht. Weiters wird entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, eine Regelung über die Art und Weise der Wahrnehmung dieser Pflicht aufgenommen (Sprechen vom zugewiesenen Sitz aus).

**Zu Art. II Z 28 (§ 43 Abs. 6a und 6b K-LTGO):**

Infolge der Neuregelung des Art. I Z 14 (Art. 19 Abs. 3a und 3b K-LVG) soll § 43 K-LTGO im Hinblick auf das Rederecht von Mitgliedern des Bundesrates, die vom Landtag entsendet sind, sowie das Teilnahme- und Rederecht von Mitgliedern des Europäischen Parlaments entsprechend ergänzt werden (Wiederholung des Verfassungswortlauts).

**Zu Art. II Z 29 (Entfall des § 46 Abs. 3a K-LTGO):**

Die Regelungen über die „vorgezogene“ Behandlung von Dringlichkeitsanträgen und Dringlichkeitsanfragen, wie sie derzeit im § 46 Abs. 3a K-LTGO enthalten sind, sollen der systematischen Übersichtlichkeit wegen künftig in § 19 und § 24 aufgenommen werden (siehe Art. II Z 14 und 16).

**Zu Art. II Z 31 (§ 51 Abs. 1 und 2 K-LTGO):**

Die Neufassung des § 51 Abs. 1 und 2 dient – neben einer systematischen Umstellung der Bestimmungen – dazu, im Sinne des Beschlusses des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, die Anwesenheit des Fragestellers bzw. der Mehrheit der Fragesteller beim Aufruf von Anfragen sicherzustellen; bei zweimaliger Nichterfüllung dieses Erfordernisses soll die gesetzliche Fiktion der Zurückziehung bestehen.



**Zu Art. II Z 32 (§ 52 Abs. 2 K-LTGO):**

In § 52 Abs. 2 wird klargestellt, dass nicht der zu behandelnde Gegenstand der Aktuellen Stunde, sondern dessen Formulierung keine Wertung enthalten darf. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nach § 52 Abs. 5 K-LTGO zur unverzüglichen Zurückstellung des Antrags durch den Präsidenten.

**Zu Art. II Z 33 (§ 52 Abs. 7 erster Satz K-LTGO):**

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, soll das Rederecht in der „ersten Runde“ der Aktuellen Stunde auch je einem Vertreter der Interessengemeinschaften von Abgeordneten eingeräumt werden. Hiebei sollen Mitglieder des Bundesrates, die einem Klub oder einer Interessengemeinschaft angehören (siehe dazu Art. II Z 6), ebenfalls als Vertreter eines nicht antragstellenden Klubs oder einer Interessengemeinschaft fungieren können.

**Zu Art. II Z 34 (§ 52 Abs. 8 K-LTGO):**

Da nach Art. I Z 14 (Art. 19 Abs. 3a K-LVG) und Art. II Z 28 (§ 43 Abs. 6a K-LTGO) die vom Landtag entsendeten Mitglieder des Bundesrates auf ihr Verlangen u.a. in der Aktuellen Stunde zu hören sind, wären sie – aus dem Grund der Gleichbehandlung mit Mitgliedern des Landtages und Regierungsmitgliedern – in die Regelung über die Redezeitbeschränkung einzubeziehen.

**Zu Art. II Z 35 (§ 52a K-LTGO):**

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, soll die Europapolitische Stunde eingeführt werden, die mindestens zweimal jährlich abzuhalten ist.

Die Termine dieser Stunden, die unmittelbar vor dem Eingehen in die Tagesordnung einer Landtagssitzung stattzufinden haben, sind im Arbeitsplan durch den Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz festzulegen (§ 52a Abs. 1). Behandelt werden darf ein einziges Thema aus dem Bereich der Unionszuständigkeit, das Interessen des Landes Kärnten wesentlich berührt und dessen Formulierung keine Wertung beinhaltet (§ 52a Abs. 2). In Anlehnung an die Regelungen zur Aktuellen Stunde (§ 52) sollen mindestens vier Mitglieder des Landtages, die demselben Klub angehören, spätestens einen Monat vor dem geplanten Termin die Behandlung eines Themas schriftlich beantragen können (§ 52a Abs. 3); weiters soll der Präsident fehlerhafte Anträge zurückzustellen haben (§ 52a Abs. 4).

Auf Grund der Verweisungsnorm des § 52a Abs. 5 wird ansonsten die sinngemäße Anwendung von Bestimmungen angeordnet, wie sie bereits für die Aktuelle Stunde gelten: die grundsätzliche Anwesenheitspflicht von Regierungsmitgliedern (Art. 19 Abs. 1 K-LVG, § 52 Abs. 1 zweiter und letzter Satz K-LTGO); das grundsätzliche Verbot der Antragstellung, ausgenommen Anträge nach §§ 69, 78 Abs. 3 und 79 Abs. 2 und 3 K-LTGO sowie Anträge auf Unterbrechung der Sitzung (§ 52 Abs. 3); Zustellungsverpflichtungen des Präsidenten betreffend Anträge und deren Zurückziehung (§ 52 Abs. 5 letzter Satz); die Regel über das Rotationsprinzip, wenn mehrere gültige Anträge vorliegen (§ 52 Abs. 6); die Regel über die Worterteilung in der „ersten Runde“ der Aktuellen Stunde (§ 52 Abs. 7); die Begrenzung der Redezeit der Mitglieder des Landtages und der Regierungsmitglieder (§ 52 Abs. 8); die Limitierung der Dauer der Europapolitischen Stunde (§ 52 Abs. 9).

**Zu Art. II Z 36 (§ 68 Abs. 4 erster Satz K-LTGO):**

Infolge Erweiterung der Mitgliedschaft in einem Klub (siehe Art. II Z 6) soll in § 68 Abs. 4 erster Satz klargestellt werden, dass von jedem Klub das jüngste anwesende Mitglied des Landtages zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Ergebnisses einer geheimen Abstimmung berufen ist.

**Zu Art. II Z 37 und 38 (§ 68a Abs. 2, 3 und 4 K-LTGO):**

Die – der Übersichtlichkeit wegen – in § 68a enthaltenen Listen über abweichende Beschlusserfordernisse wären zu aktualisieren. Dies insbesondere im Hinblick auf den Wegfall der erhöhten Beschlusserfordernisse für das Misstrauensvotum und für die vorzeitige Auflösung des Landtages sowie für Beschlüsse, zu den Sitzungen der Ausschüsse Auskunftspersonen beizuziehen.

**Zu Art. II Z 39 bis 41 (§§ 70 bis 74 K-LTGO):**

Die Bestimmungen des 8. Abschnittes („Wahlen“) wären insbesondere im Hinblick auf Art. I Z 28 (Art. 49 K-LVG) und Art. I Z 30 (Art. 52 Abs. 4 K-LVG) betreffend Wahl bzw. Neuwahl der Landesregierung sowie Nachwahl einzelner Mitglieder der Landesregierung neu zu fassen. Im Sinne des

geplanten Art. 49 Abs. 7 K-LVG sind die näheren Bestimmungen über den Wahlvorgang in der K-LTGO zu treffen.

§ 70 stellt nunmehr klar, dass Erfordernisse, die nach sonstigen landesrechtlichen Vorschriften für eine Wahl bestehen, unberührt bleiben (z.B. Regelungen zur Wählbarkeit).

Im § 71 erfolgt eine Zitat Anpassung, weil die Novelle LGBl. Nr. 48/2003 den verwiesenen § 15 aufgehoben und den Inhalt des § 15 Abs. 4 in den § 68a Abs. 6 (Wahrnehmung des Vorliegens der Beschlussfähigkeit des Landtages durch den Präsidenten) sowie den Inhalt des § 15 Abs. 5 in den § 65 Abs. 6 (Schließen oder Unterbrechung der Sitzung wegen mangelnder Beschlussfähigkeit) übernommen hat.

§ 72 ist von der Absicht getragen, die Bestimmungen über Wahlvorschläge für Verhältniswahlen und Mehrheitswahlen, differenziert nach Wahlen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Landesregierung und sonstigen Mehrheitswahlen, übersichtlich zusammenzufassen und entsprechend den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zu gestalten. Die Regelungen über sonstige Mehrheitswahlen (§ 72 Abs. 3) und Verhältniswahlen (§ 72 Abs. 2) lehnen sich an die bislang geltenden Vorschriften an (zu Verhältniswahlen siehe auch Art. I Z 17 betreffend Art. 27 Abs. 4 K-LVG), während die Regelungen über die Wahlen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Landesregierung Grundsätze aus Art. I Z 28 (Art. 49 K-LVG) und Art. I Z 30 (Art. 52 Abs. 4 K-LVG) zusammenfassen.

Die §§ 73 und 74 betreffen den Wahlvorgang im engeren Sinne: die Reihenfolge der Abstimmung je nach Unterschriftenzahl; den einheitlichen Wahlgang für die Wahl bzw. Nachwahl der Mitglieder sowie Ersatzmitglieder der Landesregierung (siehe die vorgeschlagenen Art. 49 Abs. 1 und 52 Abs. 4 erster Satz K-LVG); die Verwendung von Stimmzetteln, ausgenommen für Wahlen betreffend Ausschüsse gemäß § 29 Abs. 3; die Stimmabgabe in geheimer Wahl nach Namensaufruf; die Auswertung der Stimmzettel.

Im § 76 Abs. 1 letzter Satz erfolgt eine Klarstellung, im § 76 Abs. 2 eine Zitat Anpassung.

#### **Zu Art. II Z 42 (§ 76 Abs. 3 erster Satz K-LTGO):**

Infolge Erweiterung der Mitgliedschaft in einem Klub (Z 6) soll in § 76 Abs. 3 erster Satz klargestellt werden, dass von jedem Klub das jüngste anwesende Mitglied des Landtages zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses berufen ist.

#### **Zu Art. II Z 43 und 44 (11. bis 13. Abschnitt K-LTGO):**

Im Sinne des Beschlusses des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, wird die Einrichtung des Schülerinnen- und Schülerparlaments in der K-LTGO verrechtlicht, um das Einüben in parlamentarische Gepflogenheiten zu ermöglichen und um Anliegen der schulischen Jugend in die Willensbildung des Landtages einzubinden. Beschlüsse materiellen Inhalts des Schülerinnen- und Schülerparlaments sind dem Präsidenten des Landtages zuzuleiten, der diese dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen hat. Die Aufgaben der Landesschülervertretung nach dem Schülervertretungsgesetz – SchVG, BGBl. Nr. 284/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2013, die gegenüber dem Landtag etwa in der Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen sowie in der Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen bestehen können (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Z 2 und 3 SchVG), werden durch die Einrichtung des Schülerinnen- und Schülerparlaments nach dem neuen 11. Abschnitt der K-LTGO nicht berührt.

Der neue 12. Abschnitt dient der Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, im Bereich der Finanzierung und Ausstattung von Klubs und Interessengemeinschaften von Abgeordneten. Dabei werden grundsätzlich die Regelungen des Kärntner Klubfinanzierungsgesetzes übernommen (dazu siehe unten Art. XIV), jedoch wird die personelle Ausstattung neu geregelt (Landesbedienstete je Klub: drei a/A und 2 b/B; Landesbedienstete je Interessengemeinschaft: ein a/A und zwei b/B; Oppositionsklub: zusätzlich je ein Landesbediensteter a/A grundsätzlich für zwei Abgeordnete, maximal fünf zusätzliche Bedienstete, jedoch ohne alternativen Personalkostenbeitrag; Interessengemeinschaft in Opposition: zusätzlich halber Dienstposten a/A, jedoch ohne alternativen Personalkostenbeitrag).

Infolge vorheriger Einfügung zweier neuer Abschnitte ist der bisherige 11. Abschnitt nachzumerken.

**Zu Art. II Z 45 (§ 83 Abs. 8 K-LTGO):**

Die neuen Bestimmungen sollen grundsätzlich erst mit Beginn der XXXII. Gesetzgebungsperiode des Landtages, einzelne Bestimmungen (so der Ersatz des Begriffs „Obmännerkonferenz“ sowie verschiedene Klarstellungen) jedoch bereits mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

**Zu Art. III (Änderung des Gesetzes über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages – K-UAG):**

Der Begriff „Obmännerkonferenz“ wird jeweils im Hinblick auf Art. II Z 9 (§ 12 K-LTGO) terminologisch angepasst.

**Zu Art. IV Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 3 und Abs. 6 lit. c K-LRHG):**

Die Bestellungs Voraussetzungen für den Leiter des Landesrechnungshofes sollen im Hinblick auf die erforderliche Ausbildung (Studium der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder einer technischen Studienrichtung) entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, neu geregelt werden (§ 3 Abs. 3 lit. a K-LRHG idF des Art. IV Z 2 des Gesetzentwurfes). Darüber hinaus soll auch die Wählbarkeit zum Kärntner Landtag (vgl. § 39 der Kärntner Landtagswahlordnung - K-LTWO, LGBl. Nr. 191/1974 zuletzt idF LGBl. Nr. 85/2013) – abgesehen vom Wohnsitzerfordernis – als Voraussetzung für die Bestellung zum Leiter des Landesrechnungshofes vorgesehen werden (§ 3 Abs. 3 lit. b iVm § 3 Abs. 6 lit. c idF des Art. IV Z 2 und 3 des Gesetzentwurfes; vgl. zB § 9 Abs. 2 lit. b iVm Abs. 7 lit. b des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013; § 10 Abs. 2 Z 5 iVm Abs. 5 Z 2 des Burgenländischen Landes-Rechnungshof-Gesetzes – Bgld. LRHG, LGBl. Nr. 23/2002 zuletzt idF LGBl. Nr. 64/2014).

Das Europäische Parlament ist nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgesetzgebers nicht als „allgemeiner Vertretungskörper“ im Sinne des B-VG zu qualifizieren (vgl. Art. 6 Abs. 4, Art. 92 Abs. 2, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 5, Art. 141 Abs. 1 lit. a und c, Art. 147 Abs. 4 und Art. 148g Abs. 5 B-VG; 314 BlgNR 23. GP, 11f). Es soll daher in § 3 Abs. 3 lit. c K-LRHG gesondert angeführt werden (vgl. auch Art. 122 Abs. 5 B-VG).

**Zu Art. V Z 1 (Entfall des § 37 Abs. 2 zweiter und dritter Satz K-LTWO):**

Die geltenden gesetzlichen Regelungen über die Anforderungen an eine verschließbare Lasche im Zusammenhang mit den zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten sollen entfallen. Dies deshalb, weil im Zuge der Wiederholung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl 2016 Produktionsfehler bei der Herstellung der Wahlkarten-Vordrucke hervorgekommen sind, deren Ursachen noch nicht geklärt werden konnten. Diese Produktionsfehler schlugen sich darin nieder, dass sich Seitenverklebungen und in manchen Fällen auch die Laschenverklebung der verwendeten Kuverts nach bereits erfolgter Stimmabgabe oder sogar erst nach Einlangen bei den Bezirkswahlbehörden von selbst öffneten. Es wäre ein großes Risiko, neuerlich auf Kuverts dieser Art zurückzugreifen, umso mehr, als kurz- bis mittelfristig nur das zuletzt beauftragte Unternehmen in der Lage ist, Kuverttaschen mit den gesetzlich geforderten Spezifikationen herzustellen (siehe zu all dem den Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates, 1257 Blg. Sten.Prot. NR XXV. GP., S. 1 ff.). Das Vorgehen des Landesgesetzgebers sollte daher jenem des Bundesgesetzgebers folgen (siehe Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG geändert wird, BGBl. I Nr. 86/2016).

**Zu Art. V Z 2 (§ 37 Abs. 2 letzter Satz K-LTWO):**

Nach dem Beispiel bundesrechtlicher Wahlregelungen (siehe insbesondere § 39 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992) soll in einem neuen Feld der Wahlkarte Raum für die – optionale – Anbringung eines Barcode oder QR-Code bestehen. Damit kann die Erfassung der Wahlkarten wesentlich vereinfacht werden.

**Zu Art. V Z 3 bis 5 (§ 41 Abs. 1 Z 3, § 47 Abs. 1 und § 48a Abs. 3 Z 2 K-LTWO):**

Die Parteiliste (Verzeichnis der von einer wahlwerbenden Partei nominierten Bewerber) als Teil des Wahlvorschlags für das erste Ermittlungsverfahren (Kreiswahlvorschlag) soll künftig höchstens doppelt so viele Bewerber umfassen, wie im betreffenden Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. Desgleichen soll das Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren als Teil des Wahlvorschlags für das zweite Ermittlungsverfahren (Verbandswahlvorschlag) nur doppelt so viele Bewerber umfassen, wie insgesamt Abgeordnete in den Kärntner Landtag zu wählen sind, zumal in

Verbandswahlvorschläge nur Personen aufgenommen werden dürfen, die als Bewerber dieser Partei in einem der Wahlkreise in einem Kreiswahlvorschlag angeführt sind (siehe § 48a Abs. 2 zweiter Satz K-LTWO). Hingewiesen wird darauf, dass bereits für die Nationalratswahl die Landesparteiliste höchstens doppelt so viele Bewerber, wie im Landeswahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, und die Regionalparteiliste höchstens zwölf oder doppelt so viele Bewerber, wie in den Regionalwahlkreisen des Landeswahlkreises Abgeordnete zu wählen sind, umfassen darf (siehe § 43 Abs. 1 Z 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

**Zu Art. V Z 6 (§ 64 Abs. 2 K-LTWO):**

Es soll die im Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 86/2016 bereits verankerte Bestimmung (§ 10a Abs. 4) nachvollzogen werden, wonach Wähler berechtigt sind, ihr Kuvert selbst in die Wahlurne zu werfen.

**Zu Art. V Z 7 bis 10, 20 und 23 (§ 69 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 zweiter Satz, § 70a, § 72a Abs. 1a letzter Satz, § 76a und Anlage 6 der K-LTWO):**

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, sollen die Kandidaten namentlich am Stimmzettel angeführt und Vorzugsstimmen durch Ankreuzen vergeben werden. Anstelle eines freien Raums zur Eintragung von höchstens drei Bewerbern der gewählten Parteiliste soll daher der amtliche Stimmzettel nach Z 7 Bewerbersrubriken in der Reihenfolge der Parteilisten mit Kreisen und arabischen Ziffern aufweisen (siehe § 75 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Infolge des Raums, die die Bewerbersrubriken einnehmen werden (Z 7), soll das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels analog zur Regelung des § 75 Abs. 2 zweiter Satz der Nationalrats-Wahlordnung 1992 gestaltet werden (Z 8).

Die Regelungen über die Vergabe von Vorzugsstimmen (Z 9) ist in Anlehnung an § 79 Abs. 3 bis 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 formuliert.

Die Sonderregelung über die gültige Ausfüllung des leeren amtlichen Stimmzettels (Z 10) lehnt sich an die bisher geltende Fassung des § 70a Abs. 1 zweiter bis letzter Satz K-LTWO betreffend Eintragung der Bewerbernamen an.

Im Licht des Regelungsziels sind sowohl die Vorschriften über die Ermittlung der Wahlpunkte auf Grund der Vorzugsstimmen (Z 20) als auch die Anlage 6 als Muster für den amtlichen Stimmzettel (Z 23) neu zu fassen.

**Zu Art. V Z 11 bis 14, 18, 19 und 21 (§ 73 Abs. 6, § 74 Abs. 3 lit. k, § 75 Abs. 3, Überschrift des § 76, § 76 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 6 und § 79 K-LTWO):**

Um eine effiziente Vorgangsweise sicherzustellen, soll die Auszählung der Vorzugsstimmen künftig bereits im Zuge der Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses und nicht erst auf Ebene der Bezirkswahlbehörde (siehe den geltenden § 76 Abs. 6 K-LTWO) erfolgen. Zu diesem Zweck bedarf es gesonderter Regelungen zur Erstellung der Wahlpunkteprotokolle durch die Sprengel- und Gemeindevahlbehörden (Z 11 bis 13). Erst auf dieser Grundlage wird die Bezirkswahlbehörde tätig (Z 14 und 19), der jedoch überdies die Aufgabe zukommt, für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die Vorzugsstimmen auszuwerten (Z 18). Ergänzende Regelungen sind auch zur Behandlung der von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts erforderlich, die nach Weiterleitung durch die Wahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde von dieser unverzüglich der Landeswahlbehörde zu übermitteln sind (siehe den geltenden § 75 Abs. 7 K-LTWO): Der Landeswahlbehörde obliegt die Feststellung des Wahlergebnisses auf Grund der Auswertung der Stimmzettel der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen sowie die bezughabende wahlkreisweise Erstellung der Wahlpunkteprotokolle (Z 21).

**Zu Art. V Z 15 bis 17 (§ 76 Abs. 3 erster, zweiter und vierter Satz K-LTWO):**

Die in § 76 Abs. 3 K-LTWO vorgesehene Prüfung und Öffnung der Wahlkarten sowie die Entnahme und das Einlegen der Wahlkuverts in ein hierfür vorbereitetes Behältnis sollen künftig nicht dem Bezirkswahlleiter unter (bloßer) Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer, sondern der Bezirkswahlbehörde als solcher obliegen (kollegiales Vorgehen).

**Zu Art. V Z 22 (Anlage 3 der K-LTWO):**

Die Angaben auf der Wahlkarte im Muster der Anlage 3 wären zu aktualisieren (insbesondere für postalische Erfordernisse, Wegfall der Lasche sowie Feld für den Barcode).

**Zu Art. XI Z 1 (§ 64 Abs. 2 K-GBWO 2002):**

Verwiesen wird auf die Erläuterungen zu Art. V Z 6 (§ 64 Abs. 2 K-LTWO).

**Zu Art. XII Z 1 und 6 (§ 1 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 letzter Satz K-BG 1997):**

Da nach Art. I Z 16 (Art. 25 Abs. 3 K-LVG) und Art. II Z 5 (§ 6a K-LTGO) Mitglieder des Landtages aus bestimmten Gründen für die Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr gegen Entfall der Bezüge Karenzurlaub in Anspruch nehmen und für die Zeit des Karenzurlaubs in der Mandatsausübung vertreten werden können, bedarf es korrespondierender Regelungen im Kärntner Bezügegesetz 1997 (Entfall des Anspruchs auf Bezüge und sonstige Leistungen; Anspruch des Vertreters des karenzierten Abgeordneten; Entfall der Pflicht zur Leistung des monatlichen Pensionsversicherungsbeitrages für die Dauer des Karenzurlaubs).

**Zu Art. XII Z 2 bis 4 (§ 4 Abs. 1 Z 5a und Z 10a und Abs. 5 letzter Satz K-BG 1997):**

Im Sinne des Beschlusses des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, sollen stellvertretende Klubobleute der Oppositionsklubs – nicht jedoch der Klubs der Regierungsparteien – Anspruch auf einen Bezug haben, der zwischen jenem eines Klubobmannes einerseits und eines „einfachen Abgeordneten“ andererseits liegt.

Die Festlegung der Bezugshöhe erfolgt auf Basis der aktuellen Bezüge gemäß Art. IV § 1 Z 5, 10 und 12 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 18. Mai 2016 über die Anpassung der Bezüge nach dem Kärntner Bezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 32/2016.

**Zu Art. XII Z 5 (§ 9 Abs. 1 K-BG 1997):**

Der Begriff „Obmännerkonferenz“ wird im Hinblick auf Art. II Z 9 (§ 12 K-LTGO) terminologisch angepasst.

**Zu Art. XIV (Aufhebung des Kärntner Klubfinanzierungsgesetzes – K-KFG):**

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 29. Oktober 2015, Ldtgs.Zl. 14-16/31, sollen die Regelungen über die Finanzierung bzw. Ausstattung von Klubs und Interessengemeinschaften von Abgeordneten in die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages inkorporiert werden (siehe Art. II Z 43 betreffend den 12. Abschnitt der K-LTGO). Damit erübrigt sich die Weitergeltung des Kärntner Klubfinanzierungsgesetzes.